

Fachgruppe Elektrochemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Für die nach §17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom 11. Oktober 2006) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe "Elektrochemie" eine Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 5. Oktober 1961 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 18. September 1961 angenommen, im Dezember 2006 an die Bestimmungen der neuen GDCh-Satzung angepasst wurde und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung am 10. März 2014 rechtsgültig geworden ist.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe – bis März 2014 unter dem Namen Angewandte Elektrochemie – führt ab April 2014 den Namen „Elektrochemie“. Die Fachgruppe ist ein Organ der Gesellschaft Deutscher Chemiker und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Elektrochemie" sieht ihre Aufgabe in der Zusammenfassung aller an Elektrochemie in weitestem Sinne interessierten Wissenschaftler und Praktiker zum Zwecke der Förderung dieses Fachgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie der Ausbildung auf dem Gebiete der Elektrochemie und ihrer modernen Entwicklung. Diesem Zwecke dienen:

- 1) Arbeitstagungen, die mindestens einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung nach Möglichkeit zusammen mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie durchgeführt werden sollte;
- 2) Arbeitskreise zur wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete;
- 3) Einrichtung von Kursen zur Vermittlung neuer Arbeitsmethoden;
- 4) Herausgabe und Förderung von Monographien und ähnlichen Publikationen auf elektrochemischen Gebieten;
- 5) Pflege der Beziehungen zu entsprechenden anderen Ausschüssen und Verbänden und zu ausländischen Vertretern und Organisationen der Elektrochemie und Elektrothermie;
- 6) Förderung der elektrochemischen Ausbildung an den Hochschulen.

§3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Elektrochemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an der Fachgruppe interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach §8 der GDCh-Satzung,
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10)

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei, aber nicht mehr als sechs Beisitzern, dabei sollten Mitglieder aus wissenschaftlichen Instituten und der Industrie im Vorstand zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Eine Wahl in getrennten Listen (Hochschule bzw. wissenschaftliche Institute einerseits und Industrie andererseits) ist möglich. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen

Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 17 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der erweiterte GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Erste Fassung: Frankfurt am Main, 24. Oktober 1979

Geänderte Fassungen: Frankfurt am Main, Dezember 2006
Frankfurt am Main, 10. März 2014